Die rechtliche Natur der Sammlungen für einen vorübergehenden wohltätigen Zweck nach deutschem Privatrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Oscar Nebelsieck
Rechtsanwalt in Berlin.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546804_0074

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis V

§ 1. Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen 1

§ 2. Grundbegriffe und Übersicht über die Theorien 3

a) Der Begriff der Öffentlichkeit bei der Sammlung . . 3

b) Terminologie der öffentlichen Sammlung 4

c) Begründet die Sammlung rechtliche oder nur sittliche Beziehungen? 5

d) Ist die Sammlung ein öffentlich- oder ein privatrechtliches Institut? 7

e) Einteilung der Sammlungen nach ihren Zielen . . 8

f) Übersicht über die Konstruktionen 9

§ 3. Die Sammlung als Zweckvermögen und als selbständiges Rechtssubjekt 10

§ 4. Die in Betracht kommenden obligatorischen Verträge . . 14

1. Das Verhältnis zwischen Spender und Bedachtem 14

2. Das Verhältnis zwischen Spender und Sammler, als:

a) Schenkung bezw. Schenkung unter einer Auflage 18

b) Verwahrungsvertrag, depositum irregulare, Sequestration 18

c) Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag . 21

3. Das Verhältnis zwischen den Spendern . . . 27

4. Das Verhältnis zwischen den drei beteiligten Personenkreisen 35

§ 5. Die fiduziarische Eigentumsübertragung und der unbenannte Realvertrag 38

§ 6. Zusammenstellung der für die verschiedenen Fälle anzunehmenden Konstruktion 42

Literaturverzeichnis.

Baum, Das schwebende und das widerrufliche Eigentum. Diss. Berlin 1896.

Bekker, System des heutigen Pandektenrechts. Bd. 2. Weimar 1889.

v. Blume-Opet, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Familienrecht. Berlin 1904.

Bondi, Die Steuerpflicht der Zeppelin-Spende. In der DJZ. 1908 S. 1154.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten. Bd. 3. 2. Aufl. Erlangen 1886.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. Jena 1904.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Tübingen und Leipzig 1900.

Dernburg, Pandekten. 7. Aufl. Berlin 1902.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. 1. u. 3. Aufl. Halle 1902—1906.

Dniestrzanski, Die Aufträge zugunsten Dritter. Leipzig 1904.

Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1903/04.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. u. 9. Aufl. Berlin 1903—1905.

Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg (ohne Datum). In der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1905 S. 111.

Entscheidung des Reichsgerichts I. Zivilsenat v. 11. 2. 1882. In RG. Bd. 9 S. 207.

Entscheidung des Reichsgerichts III. Zivilsenat v. 19. 2. 1904. In RG. Bd. 57 S. 91 ff.

Entscheidung des Reichsgerichts II. Zivilsenat v. 16. 3. 1906. In der JurW. 1906 S. 298.

Fischbach, Oskar, Das Sammelvermögen. Straßburg 1907.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 6. Aufl. München 1904.

Fuchs, Deutsches Vormundschaftsrecht. Berlin 1899.

Fuchs, Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. 5. 1898. Leipzig 1900.

Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 8. u. 9. Aufl. 1906—1908.

Geigel, Die Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Unternehmungen. In Puchelts Zeitschrift 1905 S. 105—108.

Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit. 2. Aufl. Berlin 1902.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. 2. Aufl. Berlin 1903.

Goltz, Das fiduziarische Rechtsgeschäft. Diss. Erlangen 1901.

Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Mannheim 1900.

Hartung, Johannes, Das durch öffentliche Sammlung für einen vorübergehenden Zweck zusammengebrachte Vermögen. Borna-Leipzig 1908.

Heilfron, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 2. Aufl. Berlin 1902.

Hellwig, Anspruch und Klagerecht. Jena 1900.

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.

Hesse, Deutsches Vormundschaftsrecht. Berlin 1900.

Hölder, Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.

Hölder, Das Problem der juristischen Persönlichkeit. In Iherings Jahrb. Bd. 53 S. 40 ff.

Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung.

Ihering, Rechtsgutachten betr. die Gäubahn, Olten 1878, und Iherings Jahrb. Bd. 18 S. 1—128.

Isay, Zur Lehre von den Sammelgeschäften. In Iherings Jahrb. Bd. 36 S. 409 ff.

Kiepert, Die Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Freiburg 1903.

Kleemann, Die Pflegschaft für ein Sammelvermögen. Erlanger Diss. Berlin-Rixdorf 1902.

Knoke, Das Recht der Gesellschaft. Jena 1901.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1906.

Kriegsmann, Der Rechtsgrund der Eigentumsübertragung. Berlin 1905.

Krückmann, Kommissionen, Komitees, Ausschüsse. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 8 S. 67—170.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Berlin 1903.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1894.

Küchler, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht im Großherzogtum Hessen.

Leonhard, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1900.

Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und des preußischen allgemeinen Landrechts. Berlin 1898—1902.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1900.

Meisner, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Familienrecht. Breslau 1905.

Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Rechte. Stuttgart 1901.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 4. Aufl. Berlin 1905.

Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts. Berlin 1901 ff.

Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. Berlin 1906.

Petersen, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 5. Aufl., bearbeitet von Remelé und Anger. Bd. 2. Jahrg. 1906.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1903—1907.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bearbeitet von Achilles, Gebhard, Spahn. Bd. 6. Berlin 1899.

Puchta, Über Sammlungen zu öffentlichen Zwecken nach gemeinem Recht. In Hinschius' Zeitschr. Bd. 2 S. 473 ff.

Regelsberger, Pandekten. Leipzig 1893.

Regelsberger, Streifzüge im Gebiete des Zivilrechts. Göttinger Festgabe für Ihering. Leipzig 1892.

Regelsberger in Iherings Jahrb. Bd. 36 S. 469 ff.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 1. 1899.

Riedel, Das Bürgerliche Gesetzbuch im Vergleich mit dem preußischen Recht. Berlin 1896.

Schloßmann, Die Lehre von der Stellvertretung. Bd. 2. Leipzig 1902.

Schultze, Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht, Jena 1901, und Iherings Jahrb. Bd. 43.

v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 4: Das Familienrecht, erläutert von Engelmann. München 1905.

Storck, Gottlieb Fr., Die öffentliche Sammlung zu vorübergehenden Zwecken. Berlin 1907.

Stranz, Die Steuerpflichtigkeit der Zeppelin-Spende. In DJZ. 1908 S. 1017.

Strohal, Bemerkungen zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. In Iherings Jahrb. Bd. 34.

Struckmann-Koch, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 8. Aufl. Berlin 1901.

Sydow-Busch, Zivilprozeßordnung. 10. Aufl. Berlin 1905.

Wienstein, Zur Frage der Sicherheitsübereignung. Im Recht 1906 S. 172.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. 1891.

Wolters, Hermann, Die Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken. Borna-Leipzig 1906.

Zersch, Wie unterscheiden sich im Namen eines Dritten geschlossene Verträge von solchen zugunsten eines Dritten? Diss. Jena 1901.

Zöllner, Zum Begriffe der Sammlung in straf- und zivilrechtlicher Hinsicht. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung 72. Jahrg. 1907 Nr. 16/17 S. 683—754.

Abkürzungen nach den Vorschlägen des 27. Deutschen Juristentages. Guttentag, Berlin 1905.

§ 1.

Über „Sammlungen für einen vorübergehenden, wohltätigen Zweck" enthält das Bürgerliche Gesetzbuch nur eine Bestimmung im § 1914:

> „Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind".

Diese Bestimmung ist erst auf Anregung Strohals in seinen Bemerkungen zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches[1]) durch die Kommission für die 2. Lesung, zunächst mit einem hier nicht interessierenden, später abgelehnten Zusatz in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen.

Eine grundsätzliche Regelung des in Rede stehenden Rechtsinstituts wurde abgelehnt, da keine der bis dahin gebotenen Lösungen völlig einwandsfrei und es kaum möglich wäre, alle in Betracht kommenden Fälle einer einheitlichen Regel zu unterwerfen.[2])

---

[1]) Iherings Jahrb. Bd. 34 S. 366 ff.

[2]) Prot. Bd. 6 S. 314.

Die Rechtswissenschaft zeigt in der Tat ein buntes Bild von Konstruktionen, denen die öffentliche Sammlung unterstellt ist.

Bei den gelegentlich der Sammlung stillschweigend oder ausdrücklich abgegebenen Willenserklärungen ist gemäß § 133 BGB. der wirkliche Wille der Beteiligten zu erforschen. Nach § 157 BGB. sind geschlossene Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Es ist nicht angängig, für diese Verträge besondere Rechtsinstitute zu schaffen. Wenn ein Rechtsinstitut, sei es auch mit gewissen Modifikationen, dem besonderen Fall der Sammlung entspricht, so ist dieses Institut mit allen Konsequenzen auch in konkurs-, straf-, öffentlich-[1] und insbesonders steuerrechtlicher[2] Beziehung anzuwenden. Es erübrigt sich daher, die Einzelheiten der als Ergebnis der Untersuchung festzustellenden Rechtsinstitute, insbesondere die Rechtsbeziehungen zwischen einer Mehrheit

---

[1]) vgl. Hue de Grais S. 350; Küchler Bd. 4 S. 218 ff.; Storck S. 64 ff.; Zöllner in Seufferts Bl. Bd. 72 S. 717 ff.

[2]) Stranz in DJZ. 1908 S. 1017; Bondi in DJZ. 1908 S. 1154. Mit Recht tritt Stranz für die Besteuerung der Sammlungen ein. Die Steuer ist zu erheben von dem „Erwerbe", nicht von der Spende, infolgedessen ist für die Besteuerung der Gesamtbetrag heranzuziehen, den der Bedachte als einheitliche Schenkung erhält. Zu berücksichtigen ist der von Stranz nicht beachtete § 56 REStG., worauf Bondi mit Recht hinweist, dessen sonstige Ausführungen nicht gebilligt werden können.

von Sammlern und die durch § 1914 geregelten Konsequenzen ihres Wegfalles hier zu erörtern.

§ 2.

a.

Ein wichtiges Erfordernis ist die Öffentlichkeit der Sammlung. v. Blume[1]) nimmt an, daß eine öffentliche Sammlung auch in einem geschlossenen Kreise stattfinden kann. Dem treten Planck,[2]) Staudinger,[3]) Riedel,[4]) Fischer-Henle[5]) und Kuhlenbeck[6]) entgegen, indem sie mit Recht verlangen, daß die Sammlung sich an eine Mehrzahl von vornherein unbestimmten Personen wendet, die nicht durch Beruf, persönliche Bekanntschaft, gemeinsame Interessen usw. einen fest abgeschlossenen Kreis bilden.

Wenn v. Blume[7]) weiter verlangt, daß die Geber nicht ad hoc eine Vereinigung bilden, welche die Verwendung des Geldes selbst in die Hand nimmt, so unterstellt er diese Voraussetzung unter den Begriff der Öffentlichkeit, während sie die Vorbedingung für die Bestellung

---

[1]) v. Blume § 1914 Anm. 2a.

[2]) Planck § 1914 S. 658.

[3]) Staudinger § 1914 Anm. 2 S. 1218.

[4]) Riedel § 29 S. 187.

[5]) Fischer-Henle § 1914 Anm. 1 S. 980.

[6]) Kuhlenbeck, BGB. § 1914 Anm. 2 S. 804.

[7]) v. Blume a. a. O.

eines Pflegers ist.[1]) Der Charakter der Öffentlichkeit wird weder dadurch ausgeschlossen, daß die Sammlung mittels einer Liste in den Privatwohnungen und nicht in allgemeinen Sammelstellen erfolgt, noch dadurch, daß die Sammlung sich nur an gewisse, etwa als freigebig bekannte Personen wendet.

Liegt sonach keine nähere Beziehung zwischen den für die Beteiligung in Aussicht genommenen Personen vor, so ist die Sammlung eine „öffentliche".

b.

Ein derartiges Unternehmen zu einem wohltätigen Zweck und die Verwendung des durch sie zusammengebrachten Vermögens wird in der Rechtswissenschaft „Sammelgeschäft",[2]) neuerdings „Sammelunternehmen" genannt.[3]) Der erste Ausdruck soll nach der Ansicht Kleemanns gegenüber dem zweiten nur auf die Beziehungen der Sammelnden zu den Beitragenden hinweisen und ebenso wie der Ausdruck „Sammlung" nur den einen Teil des Vorganges, den Sammelakt bezeichnen, während in dem zweiten Ausdruck die sich an die Sammlung anschließende Verwaltung und Verwendung des Sammelproduktes berücksichtigt sein soll. Schließt man sich eng an den Begriff „sammeln" an, so be-

---

[1]) § 1914.

[2]) Bekker, Isay, Hellwig.

[3]) Kleemann S. 14; Kiepert S. 4.

zeichnen alle drei Ausdrücke nur das Zusammenbringen, nicht das Verteilen des Vermögens. Endlich ist allen Bezeichnungen der Zusatz „öffentlich" notwendig; denn nur um solche Sammlungen dreht sich der Streit in der Rechtswissenschaft, nur sie werden in den Kreis der Konstruktionsversuche hineingezogen.

Bietet sonach der Ausdruck Sammelunternehmen keinen Vorzug, so empfiehlt es sich, den im täglichen Leben gebrauchten Ausdruck „Sammlung" beizubehalten.

Bei jeder Sammlung hat man im allgemeinen drei Personenkreise zu unterscheiden: die Spender, d. h. diejenigen, welche die Beiträge geben; den oder die Sammler, welche das Unternehmen in die Wege leiten und durchführen; endlich die Empfänger oder Bedachten, welchen die Sammlung zugute kommt. Der Kreis der letzteren kann ein so weiter oder so unbestimmter sein, daß er nicht in Betracht kommt und die Sammlung als gemeinnützige erscheint.

Das Sammelvermögen, das Objekt des Unternehmens, kann in Sachen und Rechten, insbesondere auch in Gebrauchsrechten bestehen. — Auch unverzinsliche Darlehen, unentgeltliche Dienstleistungen und ähnliches kommt in Betracht.

c.

Wird durch die Sammlung zunächst überhaupt ein Recht oder eine Verbindlichkeit begründet, oder sind die Spenden derart im Vertrauen auf die Ehrlichkeit des

Sammlers hingegeben, daß dieser nur seinem Gewissen Rechenschaft schuldig ist?

Noch im Jahre 1889 schrieb Bekker in seinem System des heutigen Pandektenrechtes[1] als Gesamtresultat seiner Erörterungen über das Sammelgeschäft, ohne zu rechtlichen Ergebnissen zu kommen, folgendes: „Wer jetzt zu Sammlungen beisteuert, tut dies im Vertrauen auf die ehrliche Zuverlässigkeit der Sammler, die er weder in den Details zu kontrollieren noch bei etwaigen Abweichungen stets rechtlich zu korrigieren vermag".

Sowohl die Spender wie das durch die Staatsanwaltschaft vertretene Interesse der Öffentlichkeit stehen bei den heutigen Sammlungen mit ihren oft außerordentlich großen Vermögensobjekten auf dem Standpunkte, daß die Sammler Rechenschaft zu legen haben und für „pikante Vorkommnisse", wie Puchta[2] sich ausdrückt, zur Verantwortung zu ziehen sind.

Ein für die rechtliche Beurteilung interessantes Moment der alten Auffassung ist noch bestehen geblieben: Die Spender sind mehr auf die Ehrlichkeit der Sammler als auf ihre Zahlungsfähigkeit bedacht.[3] Doch findet sich ähnliches ebenso häufig auch in anderen Verträgen, z. B. in den Dienstverträgen mit Kassierern, Vorstandsmitgliedern von Erwerbsgesellschaften, ohne daß deshalb

[1] Pandektenrecht S. 285.

[2] Puchta S. 481.

[3] Hellwig, Verträge S. 238.

auf diese Verträge irgendwie besondere Normen anzuwenden sind.

d.

Die Sammlungen sind, wie wohl unbestritten, ein privatrechtliches Institut. Doch führt die Polemik Kleemanns[1]) gegen Isay zu einer Erörterung dieser Frage. Die Behauptung Kleemanns, daß Isay für die Anwendung öffentlichen Rechts eingetreten ist, dürfte auf einem Irrtum Kleemanns beruhen. Isay[2]) lehnt es nur ab, in der Beitragszuwendung an den Sammler eine privatrechtliche „Schenkung" unter einer Auflage zu erblicken. Er nimmt an, daß dasjenige, was die Destinatäre erhalten, keine private Wohltat der Spender, sondern eine Gabe sei, welche dem Staate obgelegen habe, von den Spendern aber in Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten unter Umgehung des Staates durch die Sammler direkt den Bedachten zugeführt sei.[3]) Er spricht dann weiter von dem Schutzrechte des Staates,[4]) der zur Aufrechterhaltung oder zu einer notwendigen Abänderung des Spendungszwecks eingreifen könne, ein Gedanke, der im § 1914 BGB. bis zu einem gewissen Grade Aufnahme

---

[1]) Kleemann S. 43.

[2]) Isay S. 414, 427, 431.

[3]) Zeppelin bezeichnete die Zuwendung zum Bau eines neuen Luftschiffes „als Auftrag des Vaterlandes"; vgl. Stranz in DJZ. 1908 S. 1017.

[4]) S. 429, 430.

gefunden hat. Im übrigen betrachtet Isay die Sammlung als privatrechtliches Institut.

c.

Nach dem Ziele, welches sie verfolgen, sind die Sammlungen vielfach verschieden eingeteilt. Man unterscheidet Sammlungen[1]:

1. zugunsten einer oder einiger individuell bezeichneter Personen,
2. zugunsten eines durch das gemeinsame Schicksal begrenzten Personenkreises (Abgebrannte, Überschwemmte),
3. zugunsten eines sogen. allgemeinen Zweckes (Errichtung eines Denkmals, Verschönerung der Anlagen).

Dann hat man 1 und 2 verschmolzen, nur einen Gegensatz zu 3 angenommen[2] und von Personen- und Zweckssammelunternehmen gesprochen.[3] Schließlich haben Isay,[4] Kleemann[5] und Krückmann[6] diese Teilung als unberechtigt verworfen und angenommen, daß eine solche nur Besonderheiten in Einzelfragen rechtfertige.

---

[1] Bekker S. 283.

[2] Regelsberger, Pand. § 87 S. 343.

[3] Kiepert S. 8/9.

[4] Isay S. 412.

[5] Kleemann S. 33.

[6] Krückmann S. 82 ff.

f.

Teils mit, teils ohne Berücksichtigung des erwähnten Einteilungsprinzips sind die rechtlichen Beziehungen folgendermaßen konstruiert:

I. Das Sammelvermögen sei ein selbständiges Zweckvermögen, die Sammlung ein einheitliches Rechtsgeschäft, eine Stiftung.

II. Die Sammlung bestehe aus obligatorischen Verträgen:

1. Das Verhältnis zwischen Spender und Bedachten sei Schenkung.
2. Das Verhältnis zwischen Spender und Sammler sei:
   a) Schenkung bezw. Schenkung unter einer Auflage,
   b) Verwahrungsvertrag, bezw. depositum irregulare, bezw. Sequestration,
   c) Auftrag, bezw. Geschäftsführung ohne Auftrag, bezw. ein Vertrag des Spenders mit dem Sammler als negotiorum gestor des Bedachten,
   d) ein unbenannter Realvertrag.
3. Das Verhältnis der Spender zueinander sei Gesellschaftsvertrag, bezw. ohne rechtliche Beziehung, bezw. sie seien Mitglieder eines Vereins.

4. Das Verhältnis zwischen Spender, Sammler und Bedachtem sei ein Vertrag zwischen Sammler und Spender zugunsten des Bedachten.

III. Die Hingabe der Leistung seitens des Spenders an den Sammler sei fiduziarische Eigentumsübertragung.

Einer Erörterung der Beziehungen zwischen mehreren Sammlern (Komitee) bedarf es nicht, weil das Vorhandensein mehrerer Sammler auf die Konstruktion ohne Einfluß ist[1]) und sich deren Verhältnis zueinander nach ihren obligatorischen Beziehungen zu den Spendern bestimmt. Die Sammler können, wie dieses Hölder[2]) hervorhebt, für die Dauer ihrer die Sammlung betreffenden Tätigkeit natürlich auch eine juristische Person bilden. Die unter II, 2d erwähnte Theorie ist mit der unter III erwähnten zusammen zu behandeln, weil sie sich an diese anschließt.

§ 3.

Unter der Herrschaft des gemeinen Rechts ist die Ansicht vertreten gewesen, daß die Hingabe des Beitrages eine einfache Zuwendung nebst Zweckfatzung sei. Das bloß gesammelte Geld sei vom Augenblicke seiner Vereinnahmung an res nullius für die Unterstützung der

[1]) Ebenso Planck § 1914 Anm. a.

[2]) Hölder S. 7753, 98.

Abgebrannten oder sonstigen Destinatäre gehörig.[1]) Auch Isay, der seinen Artikel noch unter der Herrschaft des gemeinen Rechts geschrieben hat, nimmt auf Grund der oben erwähnten Verneinung einer privatrechtlichen Schenkung an, daß diese Zeichnung von Beiträgen eine pollicitatio, der Sammelfonds ein Zweckvermögen sei, welches ohne staatliche Genehmigung Rechtsfähigkeit besitze.[2]) Unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben an dieser Theorie festgehalten Dernburg,[3]) Kohler[4]) und Leonhard.[5])

Dernburg folgert aus dem § 1914, daß die an der Spitze der Sammlung stehenden Personen nicht Eigentümer des Gesammelten seien, sonst würden ihre Erben an ihre Stelle treten; auch die Spender seien nicht mehr Eigentümer, denn sonst wären sie berufen, für ihr Eigentum zu sorgen. Daher sei das Unternehmen als das Rechtssubjekt anzusehen, für welches die an der Spitze desselben stehenden Komiteemitglieder, in deren Ermanglung die bestellten Pfleger zu handeln haben. Demgemäß seien solche Sammlungen den Stiftungen analog zu behandeln, bedürften jedoch keiner Staatsgenehmigung. — Kohler erblickt in dem Sammelvermögen ein der Pflegschaft für eine Leibesfrucht ana-

[1]) Brinz S. 508.
[2]) S. 438 ff., 454 ff.
[3]) Dernburg § 94 S. 288/89.
[4]) Kohler S. 428.
[5]) Leonhard S. 110.

loges Institut und nimmt ebenso wie für den durch einen Testamentsvollstrecker verwalteten Nachlaß eine „stillschweigende oder richtiger gesagt konstruktive juristische Person" an. Hierunter versteht er eine solche, die nicht besonders begründet wird, sondern von selber durch die Entwicklung der Verhältnisse entsteht, und zwar darum, weil die Ausführung der Gedanken der Rechtsordnung nur durch Vermittlung einer juristischen Person erfolgen könne.

Crome[1]) nimmt an, daß hier ein den Vereinen ohne Rechtsfähigkeit entsprechendes Verhältnis auf stiftungsmäßigem Gebiete vorzuliegen scheine. Doch erkennt er selbst die Unzulänglichkeit einer derartigen Annahme an, indem er erklärt, daß hier die dauernde Zweckbestimmung fehle, die für die Stiftungen charakteristisch ist.[2])

Die Ausführungen Kieperts,[3]) welcher sich gegen eine Anwendung der Stiftung ausspricht, weil die Sammler die Seele des Ganzen, vor der Stiftung vorhanden und notwendige, nicht durch die Spender eingesetzte Verwaltungspersonen seien, erscheinen unzutreffend. Wer der geistige Urheber einer Stiftung ist, dürfte unerheblich sein. Stifter bleibt derjenige, der das Vermögen zu der Stiftung hergibt. Auch die Einwendung Kieperts, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die

[1]) Crome § 56 Bd. 8 S. 269.

[2]) Ebenso Regelsberger, Pand. § 87 S. 343.

[3]) Kiepert S. 12.

Stiftung einen einzelnen Spender voraussetze, ist unrichtig.[1])

Nach Hölder sind die Sammler „Objekte staatlicher Macht". Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden, da der § 1914 hinsichtlich der Sammler keine konstitutive Kraft auf Verleihung eines Amtes hat (vgl. unten).

Ein von den Personen losgelöstes Sondervermögen kann nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur da geschaffen werden, wo das Gesetz ein Mittel dazu bietet.[2])

Daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine freie Bildung juristischer Personen zulässig sei, erscheint entgegen den Ausführungen Isays[3]) unzutreffend. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch beruht die Entstehung der juristischen Personen auf dem einheitlichen Gedanken, daß eine Mitwirkung des Staates notwendig sei. Der Umstand, daß Vereine, deren Zweck auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, einen Anspruch auf Eintragung in das Vereinsregister und damit auf Erlangung der Rechtsfähigkeit haben, bestätigt nur diese Annahme; denn in der heutigen Literatur besteht wohl kein Streit darüber, daß die Eintragung konstitutiv wirkt, wenn allerdings auch über den Grad der konstitutiven Kraft die Meinungen auseinandergehen.

---

[1]) Kiepert S. 12.

[2]) Ebenso Hellwig, Verträge S. 237.

[3]) Isay S. 440 ff.

Die Anregung Strohals,[1] im Bürgerlichen Gesetzbuch durch eine besondere Vorschrift im Anschluß an die Bestimmungen über die Stiftungen auszusprechen, daß diese auf zu vorübergehenden Zwecken durch Komitees veranstaltete Sammlungen keine Anwendung finden, ist nicht Gesetz geworden. Der Vergleich Kohlers mit dem Pfleger eines nasciturus erscheint nicht als richtig; denn auch hier wird das Pflegschaftsvermögen erst durch die staatliche Bestellung des Pflegers verselbständigt. Die Ansicht Hellwigs;[2] der die Stellung eines nach § 1914 bestellten Pflegers auf den freiwilligen Sammler anwenden will, erscheint, was hier vorweg zu erwähnen ist, aus den angeführten Gründen gleichfalls als unzutreffend.

Sonach ist es unzulässig, das Sammelvermögen von den Personen, von welchen und für welche es zusammengebracht ist, zu abstrahieren. Die Sammlung ist kein einseitiges Rechtsgeschäft, insbesondere keine Stiftung oder ein dieser analoges Institut.[3] Vielmehr ist daran festzuhalten, daß auch bei ihr Rechte durch Verträge entstehen.

§ 4.

1.

Den Anfang und das Ende im Vermögensverkehr der Sammlung bilden Spender und Bedachter.

[1] Strohal S. 337.

[2] Hellwig, Anspruch S. 297.

[3] Schultze S. 37, 38.

Bekker,[1]) der ja nur eine Anregung zur Beantwortung der juristischen Natur der Sammlung geben will, sagt, daß Spender und Bedachter sich „etwa“ wie Schenker und Beschenkter verhalten. Daß Isay den Charakter der privatrechtlichen Schenkung bestreitet, ist schon erwähnt. Puchta[2]) hat das Bedenken, daß es an einem Rechtssubjekt fehle. „Der gesammelte Fonds finde nicht sofort Verwendung; für die Zwischenzeit, während der die Gelder sich in den Händen der Sammler befänden, bleibe immer ein Zweifel bestehen, wir hätten ein Schenkungsoffert, aber niemanden, der die Schenkung akzeptiert.“ Hiergegen hat schon mit Recht Kleemann[3]) angeführt, daß durch Mittelspersonen, wie Geschäftsführer ohne Auftrag oder durch Beauftragte, der Gegenstand der Schenkung aus der Hand gegeben werden könne und die Schenkung längere Zeit in der Schwebe bleibe, bis sie vom Bedachten angenommen werde. Ob allerdings derartige Mittelspersonen hier vorhanden sind, was Kleemann verneint, bleibt zu untersuchen.

Sieht man aber hiervon ab, so ist mit Ausnahme der weiter unten erörterten Fälle anzunehmen, daß eine Schenkung des Spenders an den Bedachten vorliegt, und zwar eine solche, die einer sittlichen Pflicht entspringt.

---

[1]) Bekker S. 283.

[2]) Puchta S. 474—476.

[3]) Kleemann S. 45.

Dieses wird auch von Kleemann[1]) richtig hervorgehoben, jedoch wird von ihm, ebenso wie von Kiepert,[2]) übersehen, daß Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht entsprochen wird, nach § 534 nicht dem Widerruf und der Rückforderung unterliegen.

Auch bei den Sammlungen zu einem gemeinnützigen Zwecke z. B. zur Errichtung eines Denkmals, kommt ein Beschenkter in Betracht: die Stadt, in der das Denkmal errichtet wird. Mag auch der Hauptzweck der Sammlung in der Errichtung des Denkmals bestehen, nebenbei besteht doch die Absicht, es der Stadt als Geschenk zu übergeben. Eine derartige Nebenabsicht genügt aber, um das Vorhandensein einer Schenkung im juristischen Sinne anzunehmen.[3]) Das Denkmal wird regelmäßig von Kunstwert sein und somit eine Bereicherung der Stadt herbeiführen.

Ist z. B. der Sammelzweck auf die Erforschung der Krebskrankheit gerichtet, so sind zwei Fälle zu unterscheiden. Es kann sein, daß das Sammelvermögen einem oder mehreren Forschern zu freier Verfügung mit entsprechender Auflage übereignet wird, dann sind die Forscher die Beschenkten, indem sie eigene Ausgaben bei ihrer Forschung ersparen.[4])

---

[1]) Kleemann S. 10.

[2]) Kiepert S. 64.

[3]) Mot. Bd. 2 S. 286, 287.

[4]) Dernburg, BGB. § 205 Bd. 2 S. 143; Oertmann § 516 Anm. 1c S. 444.

Zweitens kann jedoch der Sammelzweck in der Weise bestimmt sein, daß die Sammler bezw. die Spender die Verfügungsberechtigten bleiben und der Forscher sich gegen oder ohne Entgelt zu Diensten verpflichtet. Der Sammelzweck kommt in diesem Falle einem so weitgehenden Personenkreise zugute, daß dieser nicht in rechtliche Beziehungen zu der Sammlung tritt und man in einem solchen Falle natürlich nicht von einem Schenkungsvertrage sprechen kann.

Bildet die Beitragsleistung in der Regel eine Schenkung, so ist eine solche doch nicht selbstverständlich, wie dieses Krückmann behauptet. Geben einige Villenbesitzer ihre Gärten zu einem Wohltätigkeitsfest her oder gestatten sie auf Grund eines Aufrufs Schulkindern den Besuch der Gärten, so liegt, da sie keine Vermögensverringerung erleiden, keine Schenkung im technischen Sinne vor; anders wenn dieses die Besitzer von Restaurationsgärten tun, welche die Gärten sonst vermietet hätten. In Fällen dieser Art liegt eine Leihe oder eine unentgeltliche Dienstleistung, immer aber eine Liberalität des Spenders gegenüber dem Bedachten vor.

Wenn im folgenden von einer Schenkung an den Bedachten gesprochen wird, so werden unter dem Ausdruck des Regelfalls auch die anderen Fälle mitverstanden, da sie nur geringe Besonderheiten bewirken.

Sonach ist das Verhältnis vom Spender zum Be-

dachten als ein durch den Sammler vermittelter Schenkungsvertrag aufzufassen.[1])

2.

a. In den Rechtsbeziehungen zwischen Spender und Sammler ist gleichfalls das Vorliegen einer Schenkung in Erwägung gezogen. Doch ist dieser Gedanke abzulehnen, da weder Spender noch Sammler den animus donandi bezw. donationem accipiendi haben.[2])

Auch eine Schenkung unter einer Auflage, wie Riedel[3]) sie annimmt, kann aus demselben Grunde nicht in Frage kommen, da immer zuerst als Hauptzweck eine Schenkung an den Sammler vorliegen müßte, zu der erst die Auflage als zweites, das erste belastendes Geschäft hinzuzutreten hätte.[4]) Gerade der Umstand, daß der Sammler dasjenige, was er erhält, an den Bedachten abzuführen hat, zeigt, daß von einer Schenkung an den Sammler keine Rede sein kann.

b. Ein Verwahrungsvertrag zwischen Spender und Sammler kann nicht vorliegen.[5]) Bei einem solchen müßte ein Interesse des Deponenten an der Aufbewahrung vorhanden sein, die Aufbewahrung müßte das essentiale des Vertrages sein. Übermittelt z. B. eine Bank, welcher feuersichere Tresors zur Verfügung stehen, einem Geist-

---

[1]) Ebenso Kiepert S. 53.

[2]) Ebenso Isay S. 422; Puchta S. 474; Kleemann S. 40.

[3]) Riedel S. 187.

[4]) Dernburg § 210 S. 160.

[5]) Isay S. 423; Puchta S. 476.

lichen 100 Mark für die Armen, so ergibt es sich, daß die Bank an der Aufbewahrung kein Interesse haben kann. Außerdem bedeutet der Verwahrungsvertrag einen Stillstand im Güterverkehr, während der Sammler eine Durchgangsstation bildet und das Vermögen den Bedachten möglichst schnell zugeführt werden soll. Die Absicht der Parteien ist nicht auf Erhaltung, sondern auf Verwaltung des Vermögens gerichtet.[1]) Die Beweisführung von Kleemann,[2]) Kiepert[3]) und Isay,[4]) die, ohne auf den Grundcharakter des Vertrages einzugehen, sich an die Sonderbestimmung des § 697 halten, wonach bei der Rückforderung der verwahrten Sache eine Holschuld vorliegt, und nur ein Rückforderungsrecht des Verwahrers anerkennen, erscheinen nicht zutreffend. Sie übersehen, daß auf Grund einer ausdrücklichen oder einer nach § 157 anzunehmenden Vereinbarung die Sache event. dem Verwahrer auf dessen Kosten zuzusenden ist,[5]) sowie daß der Verwahrungsvertrag zugunsten eines Dritten geschlossen werden kann, dem die Forderung auf Herausgabe der Sache danach zustehen würde.

Denselben wirtschaftlichen Zweck wie der Verwahrungsvertrag verfolgen im wesentlichen auch seine Unterarten:

---

[1]) Crome § 275 Bd. 2 S. 721.

[2]) Kleemann S. 47.

[3]) Kiepert S. 17.

[4]) Isay S. 423.

[5]) Crome a. a. O.; Dernburg, BGB. § 350 Bd. 2 S. 591.

1. Das depositum irregulare, die Hinterlegung von Geld sowie von anderen vertretbaren Sachen in der Art, daß das Eigentum an ihnen auf den Verwahrer übergehen soll und dieser nur Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren hat.
2. Die Sequestration, ein gemeinrechtliches, im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht besonders geordnetes Institut, bei welchem eine Sache, um sie dem Zugriffe mehrerer zu entziehen, von diesen hinterlegt wird.

Auch diese Konstruktionen — für die Anwendung der Sequestration tritt Baum S. 29 ein — sind aus obigen Gründen abzulehnen. Allerdings wird der Ausdruck Sequestration auch in den Fällen gebraucht, in welchen der Vertrag, durch den die Sache von mehreren dem Dritten übergeben wird, kein Hinterlegungs-, sondern ein Auftragsvertrag ist.[1])

Eine andere nur sekundäre Frage ist die, ob der Sammler hinsichtlich des Sammelvermögens bis zur Ausantwortung desselben an die Bedachten als Selbstkontrahent einen Verwahrungsvertrag oder ein depositum irregulare schließen darf. Die Antwort ergibt sich beim Mangel einer Bestimmung in dem Aufrufe für die Sammlung, aus den persönlichen Verhältnissen des Sammlers. Die Frage ist ebenso zu entscheiden wie in dem

---

[1]) Windscheid § 380 a. E.

Falle, in welchem das Vorstandsmitglied eines Vereins das in Geld bestehende Vermögen des Vereins in seiner Geschäftskasse zusammen mit seinen sonstigen Geldern aufbewahrt. Der wesentliche Vertrag zwischen ihm und den Vereinsmitgliedern ist nicht das depositum irregulare, sondern der auf Grund des Vereinsrechts geschlossene Vertrag (vgl. weiter unten).

c) Als Auftrag ist die Beziehung zwischen Spender und Sammler von Bekker,[1] Jhering[2] und Puchta[3] behandelt.

Hiermit im Zusammenhange ist zu erörtern, ob der Sammler event. als Geschäftsführer ohne Auftrag des Spenders anzusehen ist, und ob der Spender event. mit dem Sammler als dem negotiorum gestor des Bedachten verhandelt.

Jhering[4] hat zutreffend ausgeführt, daß der Sammler nicht negotiorum gestor des Spenders sein könne: die künftigen Kommittenten sind zurzeit noch gar nicht als solche vorhanden, erst durch die Beitrittserklärung, Einsendung von Beiträgen usw., kurz durch den konkreten Akt, durch welchen sie ihre Beteiligung ausdrücken, treten sie zu dem Sammler in Beziehung. In diesem Moment, in welchem die Voraussetzung der negotiorum gestio in ihrer Person gegeben wäre, weil

---

[1] Bekker S. 283, 284.

[2] Jhering S. 21—23.

[3] Puchta S. 276ff.

[4] Jhering S. 23.

sie sich als Beteiligte kundgeben, ist wiederum die zweite Voraussetzung der negotiorum gestio: Führung fremder Geschäfte ohne Auftrag weggefallen, denn der Sammler handelt fortan für sie nicht ohne ihr Wissen und Wollen, sondern in ihrem Auftrage.

Jhering erklärt, daß zwischen den Spendern und dem Komitee, also den Sammlern, „stets ein Mandat" vorliegt. Puchta hebt eine Reihe von Abweichungen hervor, die sich aus der Eigentümlichkeit des Geschäfts notwendig ergeben sollen. Isay[1]) hält diese Abweichungen für so stark, daß er erklärt: „Ob ein derartig zugestutztes und modifiziertes Mandat, von dessen Regeln kaum eine einzige stehen geblieben ist, überhaupt noch diesen Namen verdient, dürfte billig zu bezweifeln sein". Puchta erscheint zunächst der Umstand bedenklich, daß regelmäßig mehrere Sammler vorhanden sein werden, die sich gewöhnlich zu einer „erlaubten Privatgesellschaft" zusammenschließen und daher nicht einzeln über das Sammelvermögen verfügen können. Hiergegen ist einzuwenden, daß in einem solchen Falle die Gesamtheit der Gesellschafter als Beauftragte anzusehen ist.

Ferner betont Puchta, daß das Komitee die Zwecke der Sammlung feststellt und damit — anders wie beim Auftrag — zuerst an die Öffentlichkeit tritt. In dieser Beziehung ist es schon bei Besprechung des einseitigen Geschäftes und auch in den obigen Ausführungen Jherings

[1]) Isay S. 425.

erwähnt, daß die Spender durch ihre Beitrittserklärung den Zweck des Komitees zu dem ihrigen machen.

Endlich hebt Puchta S. 479 noch zwei weitere Abweichungen hervor:

1. Die tatsächlich aus der Natur des Rechtsgeschäfts heraus anzunehmende Unwiderruflichkeit des geleisteten Beitrages. Puchta und mit ihm Kleemann S. 49 halten dieselbe in dem Verhältnis zwischen Spender und Sammler begründet und für einen von Kleemann für das moderne Recht zutreffend als unzulässig bezeichneten Verzicht auf den Widerruf des Mandats.[1])

Wie bei der Besprechung der Verträge zugunsten Dritter auszuführen sein wird, beruht die Frage nach der Unwiderruflichkeit aber auf der Beziehung zwischen Spender und Empfänger.

2. Die Übertragung des Eigentums an den Spender auf den Sammler. Mit Recht hat Isay[2]) darauf hingewiesen, daß es mindestens bedenklich sei, ein Auftragsverhältnis anzunehmen, wenn die Beiträge in das Vermögen des Sammlers übergegangen sind. Ob dieses aber überhaupt der Fall, ist bei der Erörterung über die Theorie der fiduziarischen Eigentumsübertragung zu besprechen.

---

[1]) Planck Bd. 2 § 671 Nr. 2; Dernburg, BGB. Bd. 2 § 298 I, 1 S. 427; Crome § 253 I, 3 a S. 626.

[2]) Isay S. 425.

Wenn Krückmann[1]) und Kiepert[2]) noch gegen die Annahme eines Auftragsverhältnisses anführen, daß der Sammler selbständiger dastehe wie ein Beauftragter, der die Geschäfte streng nach den Anweisungen des Auftraggebers auszuführen hat, so trifft dieser letzte Grundsatz auch für die Sammlung zu. Die Sammler haben sich an die in dem Aufruf oder in der Zeichnungsliste enthaltenen Bestimmungen anzuschließen. Kiepert und Krückmann übersehen, daß die Anweisungen des Auftraggebers dem Beauftragten eine gewisse Freiheit lassen können, daß es ein fakultatives Mandat gibt, bei welchem dem Ermessen des Beauftragten ein mehr oder minder weiter Spielraum gelassen wird.[3]) Nimmt man von den beiden zuletzt genannten Bedenken Puchtas Abstand, so ergibt sich auch in den besonderen Vorschriften des Auftrages kaum eine, die auf den Sammler nicht anwendbar wäre. Der Umstand, daß er sich bezüglich seiner etwaigen Aufwendungen entgegen der Vorschrift des § 670 nur an die Spenden halten kann, kommt nicht in Betracht. Nach § 672 BGB. erlischt der Auftrag im Zweifel nicht mit dem Tode des Auftraggebers. Ein Moment, das mit Rücksicht auf § 1914 für den Auftrag spricht, ist die persönliche Seite dieses Geschäfts, das Erlöschen des Auftrags beim Tode des Sammlers (§ 673).

---

[1]) Krückmann S. 112.

[2]) Kiepert S. 18.

[3]) Dernburg § 296 Bd. 3 S. 422.

Allein eine andere Rechtsbeziehung könnte in demselben Maße wie der Auftrag auf den Sammler anwendbar sein: der Sammler könnte negotiorum gestor des Bedachten sein. Folgende Abweichungen in den Sonderbestimmungen wären hier zu berücksichtigen: „die Pflicht, dem Geschäftsherrn die Übernahme des Geschäfts anzuzeigen und dessen Entschließung abzuwarten (§ 681), sowie das Recht, von dem Bedachten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen (§ 683). Die Anzeige ist zunächst nur „soweit tunlich" zu machen, also kein essentiale. Der § 683 wird durch den § 685 für den vorliegenden Fall außer Kraft gesetzt: dem Geschäftsführer steht der Anspruch auf Ersatz der Verwendungen nicht zu, wenn er nicht die Absicht hatte, von dem Geschäftsherrn Ersatz zu verlangen. Dieses ist anzunehmen, wenn die Sammlung keinen Erfolg hat. Gehen Spenden ein, so kann der Sammler sich an diese halten; es gilt dasselbe wie bezüglich des erwähnten § 670. Doch ist auch der Fall denkbar, daß die Bedachten dem Sammler seine Aufwendungen zu erstatten haben.

Die Frage, ob der Bedachte wie der Geschäftsherr gegenüber dem Sammler einen Anspruch auf Herausgabe des Sammelvermögens hat, ist entgegen Kleemann[1]) zu bejahen, des weiteren jedoch bei den Verträgen zugunsten Dritter zu erörtern.

Sonach kann die Entscheidung, ob der Sammler

[1]) Kleemann S. 45.

Beauftragter des Spenders oder Geschäftsführer des Bedachten ist, nur auf Grund allgemeiner Erwägungen gefällt werden.

Einerseits soll der Erfolg des Sammlers zweifellos dem Bedachten zugute kommen; von dem Sammler geht im Interesse des Bedachten die Initiative durch den Aufruf aus; andrerseits aber will der Sammler in Gemeinschaft mit den Spendern den Erfolg herbeiführen. Schon der Ausdruck Sammler, der im engeren Sinne das Abführen der Beiträge an den Bedachten, wie am Anfange der Arbeit erwähnt, nicht in sich schließt, deutet auf seine Zugehörigkeit zu den Spendern. Besonders angebracht erscheint die letzte Auffassung, wenn es sich darum handelt, die Beiträge nicht direkt dem Bedachten zuzuführen, sondern wenn z. B. ein Leierkasten für den alten Kriegsinvaliden gekauft werden soll. In einem solchen Falle könnte es vorkommen, daß der Invalide zu dem Sammler hingeht und ihn um die in Geld bestehenden Beiträge bittet, „da es ihm nicht einfalle, Leierkasten zu spielen". Kommt es hierbei auf den Willen des als Trinker bekannten Invaliden an? Man muß die Frage verneinen, wenn man auch in der Praxis auf die Wünsche des Bedachten Rücksicht nehmen wird.

So erscheint der Auftrag tatsächlich als derjenige Vertrag, nach welchem das Verhältnis des Sammlers zu dem Spender zu regeln ist. Treten die Spender in rechtliche Beziehungen zueinander, sodaß sie einen Verein bilden, dann wird der Sammler zum Vorstande des Vereins.

3.

In den Beziehungen der Spender zueinander muß man verschiedene Fälle unterscheiden.

a) Soll eine alte erkrankte Lehrerin „unterstützt" werden, so gereicht jeder gespendete Pfennig der Lehrerin zum Besten. Mit jedem Stücke Holz läßt sich bei einer Sammlung zur Beleuchtung des Bismarck-Turms der Sammelzweck, wenn auch in bescheidenen Grenzen erreichen. Jeder Spender handelt hier unabhängig von der Gabe des andern, wenn er sich vielleicht auch durch die übrigen Beitragsleistungen beeinflussen läßt.

b) Anders liegt der Fall, wenn zu einer Badereise für die Lehrerin gesammelt worden wäre. Mit 10 Mark kann sie dieselbe nicht machen. Hier gibt der Spender mit Rücksicht darauf, daß sein Beitrag in Gemeinschaft mit denjenigen anderer Wohltäter die Badereise ermöglicht. Mit einer Torte läßt sich kein Bazar veranstalten; dieses ist nur durch die Gesamtheit der Beiträge möglich.

Für solche Fälle ist nicht zu verkennen, daß auch die Spender zueinander in Beziehungen treten, und die Ansicht Puchtas[1]) und Schultzes,[2]) welche für eine allgemeine Isolierung der Spender gegeneinander eintreten, erscheint nicht zutreffend. Gierke,[3]) Geigel und

---

[1]) Puchta S. 479.

[2]) Schultze S. 39, 40.

[3]) Gierke § 80 S. 672.

Meisner[1]) nehmen das Vorhandensein einer Gesellschaft zur gesamten Hand an, Matthiaß[2]) will sie event. nach Lage des Falls anwenden. Hellwig[3]) erkennt sie nur für die Fälle an, in denen durch öffentliche Sammlung ein Vermögen zusammengebracht wird, welches zu einem bestimmten Zwecke verwendet werden soll, „zu dessen Erreichung es noch besonderer Maßnahmen bedarf". Damit nähert sich Hellwig den in den obigen Beispielen gegebenen Unterscheidungen. Jedoch zieht er den Kreis für die Gesellschaft zu eng, wie es das Beispiel mit der Badereise zeigt, in welchem keine besondere Maßnahme notwendig ist, bei welchem aber auch nur die Spenden in ihrer Gesamtheit einen Erfolg herbeiführen können.

Geigel[4]) und Hellwig[5]) führen zutreffend aus, daß in der Zuwendung der Spende an dasselbe Sammelorgan ein ausreichender Ausdruck der Absicht oder Willenserklärung liegt, den übrigen wenn auch vielleicht nicht einmal dem Namen nach bekannten Spendern als Gesellschafter beizutreten. Durch die Sammler oder das Komitee treten sie miteinander in Verbindung und bestellen jene Personen stillschweigend zu Geschäftsführern und Vertretungsberechtigten.[6]) Kündigung, Tod, Konkurs

[1]) Anm. zu § 1914 S. 273.

[2]) § 35 Bd. 2 S. 139.

[3]) Verträge S. 237, Anspruch S. 297.

[4]) Geigel S. 106.

[5]) Hellwig, Verträge S. 240.

[6]) Hellwig, Anspruch S. 297.

eines Beitragenden sollen auf den Bestand der Vereinigung einflußlos bleiben, beliebig neue Mitglieder dürfen hinzutreten; die Beitragenden wollen nicht weiter als mit ihrem Beitrage haften und erteilen also auch dem Sammler nur bezüglich des gemeinschaftlichen Vermögens Vertretungsmacht.

Vorstehende unter Berücksichtigung des § 157 zu folgernde Abweichungen von den Vorschriften der §§ 705 ff. bilden aber gerade die charakteristischen Abweichungen des nicht rechtsfähigen Vereins von der Gesellschaft[1]):

1. das Vorhandensein eines Organs für die Vermögensverwaltung;

2. die Begrenzung der Mitgliederhaftung auf die Beiträge, deren Zulässigkeit für den nicht rechtsfähigen Verein in dem Urteil des Reichsgerichts v. 15. 3. 1906[2]) in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Schriftsteller anerkannt ist;

3. die Zulässigkeit des Mitgliederwechsels und das damit verbundene Zurücktreten der Personen der Mitglieder.

Man hat infolgedessen in einer Sammlung, bei welcher nur die Gesamtheit der Beiträge den Sammelzweck erreicht, nicht eine Gesellschaft, sondern einen nicht rechtsfähigen Verein zu erblicken. Die Spender sind die Mit-

---

[1]) Hölder S. 282, 283; Meurer S. 69.

[2]) JurW. 1906 S. 298.

glieder, der Sammler ist Vorstand und wird als solcher mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragt. Damit ist eine für den nicht rechtsfähigen Verein genügende Organisation geschaffen.[1]) Den Namen wird man aus dem Sammelzweck herzuleiten haben. Der Aufruf oder die Zeichnungsbedingungen sind als Satzung genügend. Der Umstand, daß das Interesse der Mitglieder an dem Verein regelmäßig — nicht immer, man denke an die Proteste gegen das geplante Virchow-Denkmal sowie gegen die Art der Verteilung des Sammelvermögens bei der Katastrophe auf der Zeche Radbod — mit der Beitragsleistung erschöpft ist, kann nicht entgegenstehen, erstreckt sich doch oft bei den heute bestehenden zahlreichen, auch für die Dauer berechneten Vereinen das Interesse der Mitglieder nicht weiter. Es ist nicht notwendig, daß ein Verein für die Dauer begründet wird.

Auch das Bedenken von Dernburg,[2]) daß der Sammler zu einem Aktivprozeß die Vollmacht aller Beitragenden zusammenbringen müßte, erscheint hinfällig. Wie das Reichsgericht in der Entsch. v. 19. 2. 1904[3]) zutreffend angenommen hat, genügt der Prozeßbevollmächtigte der ihm durch § 80 ZPO. auferlegten Pflicht durch Vorlegung urkundlichen Materials, aus welchem das Gericht die Überzeugung erlangt, daß die behauptete Vollmacht

---

[1]) A. M. Schultze S. 39.

[2]) § 94 BGB. Anm. 1 S. 288, 289.

[3]) RG. Bd. 57 S. 91 ff.

erteilt ist. Als derartiges Material genügt der Aufruf oder die Sammelliste. Das vom Reichsgericht[1]) im allgemeinen aufgestellte Erfordernis, daß die Namen sämtlicher Mitglieder in der Klage zu nennen sind, erscheint für den Fall, daß die Mitglieder nachweislich nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens — infolge der beschränkten Vollmacht — haften,[2]) sehr formal. Nach § 50 ZPO. kann der Verein als solcher verklagt werden.

Es entspricht durchaus nicht dem regelmäßigen Geschäftsgange, daß die Sammler, wie dieses Fischbach ausführt,[3]) in eigenem Namen Bestellungen machen. Dieses wäre sogar wegen der Haftung sehr unklug. Sache der Sammler ist es, bei ihren Bestellungen ihre Haftung auf den Betrag des Sammelvermögens einzuschränken. Das regelmäßige Bestehen einer Generalversammlung ist kein wesentliches Erfordernis des Vereins. Doch wird man annehmen müssen, daß eine Generalversammlung der Spender zu berufen ist, wenn das Interesse des Unternehmens es erfordert. Dieses ist namentlich dann der Fall, wenn die Erreichung des Zwecks unmöglich oder wenn das Vermögen durch Handlungen des Vorstandes oder Dritter gefährdet wird. Zu Zweckänderungen dürfte die allseitige Zustimmung der in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder genügend sein. Das

---

[1]) a. a. O.

[2]) vgl. oben JurW. 1906 S. 298.

[3]) Fischbach S. 70.

Stimmrecht anonymer Spender ruht, bis sie mit ihrer Person hervortreten. — Ob die Spender sich dessen bewußt sind, daß sie durch die Beitragsleistung in einen „Verein" eintreten, ist unerheblich,[1]) es kommt vielmehr nur darauf an, was für eine rechtliche Bedeutung die Beitragsleistung hat. Die Rechte und auch das subjektive Rechtsbewußtsein der Spender sind keineswegs so gering, wie es gemeinhin in der Literatur behauptet wird.[2]) Die Nichtbeteiligung derselben an der weiteren Verwaltung der Sammlung beruht zum großen Teil darauf, daß Abweichungen vom ursprünglichen Sammelzwecke sehr selten vorkommen, zum nicht minder großen Teile auch auf Unkenntnis der juristischen Konstruktion und der Mittel, die dem Spender gegenüber dem Sammler zur Seite stehen. Auch Hölder geht wohl in der Würdigung der Rechte der Sammler und der Spender zugunsten der ersteren zu weit und gelangt hierdurch zu seiner besonderen Theorie.[3]) Die Sammler beanspruchen keineswegs ein unumschränktes Schalten- und Waltenkönnen mit dem Sammelvermögen, sie stellen sich mit ihren Kräften in den Dienst der guten Sache, ihr einziger Wunsch ist diese zu fördern.

c) Hierbei ist die „Zeichnung" der Beiträge in Betracht zu ziehen. Für die rechtliche Konstruktion derselben

---

[1]) A. A. Fischbach S. 69.

[2]) Fischbach S. 83.

[3]) Hölder, Iherings Jahrb. Bd. 53 S. 78ff.

kommt es auf die Beziehungen des Spenders zu den übrigen Spendern und zu dem Sammler an. Den Ausführungen Fischbachs,[1] der die Wirksamkeit der formlosen Zeichnungserklärung im Gegensatz zu seiner Theorie von der Schenkungskausa[2] deshalb annimmt, weil die Spende ein Äquivalent für die Arbeit des Sammlers sei, kann nicht beigetreten werden.

In den Fällen, in welchen nach den obigen Ausführungen die Spender in keine Beziehung zueinander treten, ist die Zeichnung Schenkungsversprechen und ohne gerichtliche oder notarielle Beurkundung nicht verbindlich. Der Anspruch des Beauftragten wegen etwaiger zur Ausführung des durch die Zeichnung gegebenen Auftrages gemachter Aufwendungen gegen den Auftraggeber bleibt in diesem Falle, in welchem die Spende nicht realisiert wird, unberührt.

In den übrigen Fällen ist die Zeichnung wegen ihrer Beziehung zu den Leistungen der anderen Spender, denen gegenüber durch sie keine Liberalität in Aussicht gestellt wird, kein Schenkungsversprechen. Sie ist eine der Aktienzeichnung vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister analoge Rechtshandlung, wie dieses die Begründung eines der 2. Kommission zugegangenen Antrages angenommen hat.[3] Die Zeichnung

---

[1] Fischbach S. 93.

[2] S. 89.

[3] Prot. Bd. 6 S. 313.

ist ohne gerichtliche oder notarielle Beurkundung bindend und ein Vermögensbestandteil der Sammlung.[1]) Sie ist eine Erklärung, mit der angegebenen Beitragsleistung Mitglied des Vereins zu werden, falls dieser zustande kommt — wenn z. B. für einen Bazar genügend Gegenstände gezeichnet werden. Auch der ideale Verein hat einen Anspruch auf den Beitrag seiner Mitglieder und kann ihn durch den bevollmächtigten Vorstand einklagen.

So haben wir nach der Beschaffenheit der Spende in dem Auftrag und in dem nicht rechtsfähigen Verein zwei obligatorische Rechtsinstitute, die den tatsächlichen Verhältnissen in den Beziehungen zwischen Sammler und Spender bezw. auch für das Verhältnis dieser zueinander vollständig entsprechen. Beziehungen der Spender zueinander bestehen entweder überhaupt nicht oder nicht direkt, sondern durch den Verein, ein Moment, das Schultze[2]) bei der Gesellschaft vermißt. Der Sammler ist nicht Eigentümer des Sammelvermögens, aber in der Verwaltung desselben nur durch den Sammelzweck gebunden und den Spendern verantwortlich.

Diese beiden Rechtsinstitute genügen für die Fälle, in welchen es an einem bestimmbaren Bedachten fehlt. Ist dagegen ein solcher vorhanden, so muß auch er in das Vertragsverhältnis einbezogen werden.

---

[1]) Planck § 1914 Ziff. 1 Anm. c.

[2]) Schultze S. 89.

4.

4. Eine selbständige causa zwischen Sammler und Bedachtem, etwa Geschäftsführung ohne Auftrag, läßt sich nach den obigen Ausführungen nicht finden.[1]) Mit Recht hat daher Hellwig angenommen, daß die Beziehungen zwischen Sammler und Bedachtem in dem Rechtsverhältnis zwischen Spender und Sammler zu suchen sind und daß hier Verträge zugunsten eines Dritten vorliegen. Allerdings will er[2]) dieselben nur für die Fälle einer privaten Sammlung anwenden, bei welcher es zur Erreichung des Zwecks nicht noch besonderer Maßnahmen bedarf. Der Grund dieses Fehlers dürfte zum Teil darin liegen, daß er bei Sammlungen dieser Art eine einfache Hingabe des Beitrags an den Sammler unter Zweckfetzung erblickt, die Kausalbeziehung zwischen Sammler und Empfänger ohne Grund abstrahiert und den Spender zu einem „farblosen" Versprechensempfänger macht, statt ihn mit einem spezielleren Ausdruck wie Auftraggeber zu benennen.[3])

Auch das Verhältnis des Vereinsvorstandes zu dem Verein bezw. zu den Mitgliedern des nicht rechtsfähigen Vereins kann die causa für den Vertrag zugunsten eines Dritten bilden. Stets ist aber, wie es auch Hellwig[4]) ausführt, eine causa notwendig; denn weder ist für das

[1]) Ebenso Kiepert S. 33.

[2]) Verträge S. 238.

[3]) Verträge S. 44.

[4]) a. a. O.

Bürgerliche Gesetzbuch ein dinglicher Vertrag zugunsten eines Dritten anzuerkennen,[1]) noch ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Vertrag zugunsten eines Dritten ein Vertrag des speziellen Obligationsrechts mit reeller Vermögenszuwendung an den Promittenten, wie dieses Danielstrzanski[2]) vom allgemein rechtswissenschaftlichen Standpunkt aus behauptet hat und womit für den vorliegenden Fall im Erfolg Kiepert[3]) übereinstimmt.

Durch die Übernahme des Auftrags bezw. der Vorstandschaft in dem Verein verpflichtet sich der Sammler zur Abführung der Beitragsleistung an den Bedachten. Ob dieser das Recht sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen erwerben und ob den Vertragsschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben und zu ändern, bestimmt sich gemäß § 328 aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrages. Bei der Sammlung ist der Zweck dahin auszulegen, daß der Dritte, welcher in seinem ausschließlichen Interesse in den Vertrag einbezogen ist, in sinngemäßer Anwendung der §§ 330, 331 mit dem Vertragsschluß ein direktes Recht auf die Leistung aus dem Vertrage erwirbt.[4]) Natürlich müssen alle

[1]) Hellwig, Verträge S. 53 ff.; Zerich S. 34.

[2]) S. 348.

[3]) S. 36 ff.

[4]) Ebenso Oertmann § 328 Anm. 3 S. 176; Hellwig, Verträge S. 151, 158; a. M. Kleemann S. 45, 52 und Krückmann S. 85.

Voraussetzungen der Sammlung hinsichtlich des Sammelgegenstandes wie der Person des Bedachten erfüllt sein. Ist die Bestimmung der Person des Bedachten in das Ermessen der Sammler gesetzt, so dürfte auch das zur Vertretung der Interessen des Kreises der Bedachten berufene Organ, z. B. bei einer Sammlung zum Besten der Armen Berlins die Armendirektion, zur Klage auf Vornahme der Bestimmung der Empfänger berechtigt sein.

Ist dem Sammler der Beitrag nicht ausgehändigt, so steht ihm gegenüber dem Bedachten eine Einwendung hieraus zu (§ 334). Ein Moment, welches Kleemann und Kiepert mit dem Realvertrag zu erreichen suchen. Hat der Spender dem Sammler den Beitrag ausgehändigt, um denselben als Schenkungs- oder Leiheangebot dem Bedachten zuzuführen, so hat der Spender kein Widerrufsrecht mehr (§§ 328, 332). Dieser in der Einbeziehung des Dritten in den Vertrag begründeten Unwiderruflichkeit steht nicht die Annahme entgegen, daß das Verhältnis zwischen Spender und Sammler ein Auftrag ist. Wenn Spender und Bedachter einig sind, so können sie jederzeit den dem Sammler gegebenen Auftrag[1]) widerrufen.

In der Annahme der Leistung liegt seitens des Bedachten die Akzeptation des von dem Spender durch den Sammler gemachten Angebots, und zwar bedarf es, da die Verhältnisse im allgemeinen klar liegen werden, dem Antragenden gegenüber keiner Erklärung der Annahme (§ 151). So ist nach der Übergabe des Beitrages

[1]) z. B. zum Einkauf des Leierkastens.

an den Sammler keine weitere Handlung des Spenders erforderlich, um die Leistung dem Bedachten als dessen Recht zuzuführen. Dieses Gefühl dürfte es sein, welches in den meisten Fällen die Spender veranlaßt, sich nach der Beitragsleistung um den weiteren Gang der Sammlung höchstens noch insoweit zu kümmern, als sie in der als Quittung dienenden Zeitung nachsehen, ob die Sammler den Beitrag erhalten haben. Erfahren sie, daß die Sammler den übernommenen Auftrag nicht ausführen, so können sie auf Leistung an den Empfänger klagen (§ 335).

Durch die so erfolgte Einbeziehung der etwa vorhandenen Bedachten in das zwischen Sammler und Spendern abgeschlossene Geschäft ist auch der Endzweck der Sammlung, die Überführung des Geschenkes von dem Spender auf den Bedachten, gesichert.

§ 5.

Es ist deshalb nicht notwendig, zu der sich allmählich zu einem ultimum refugium herausbildenden fiduziarischen Eigentumsübertragung unter Vermeidung der Angabe eines obligatorischen Verhältnisses zu greifen, wie dieses v. Blume,[1] Eck,[2] Endemann,[3] Entsch. des Oberlandesgerichts Nürnberg, Hellwig,[4] Kuhlen-

[1] v. Blume Anm. 1 zu § 1914.

[2] Eck Bd. 1 § 22 a. E. S. 92, 93, Bd. 2 § 78 S. 561.

[3] Endemann § 228, 5 S. 975.

[4] Hellwig, Verträge S. 237, für das PSU.

beck,[1]) Leske,[2]) Schultze,[3]) Regelsberger,[4]) Crome,[5]) Matthiaß[6]) und andere getan haben.

Wie Kleemann[7]) zugibt, greifen die Parteien zu diesem Mittel, das über den wirtschaftlichen Zweck hinausgeht, nur, wenn es an einer dem praktischen Zwecke unmittelbar angepaßten Rechtsform fehlt. Allerdings gehen diejenigen, die wie Schultze der Zwecksetzung dingliche Wirkung beilegen, nicht über das wirtschaftliche Ziel hinaus. Mit Hilfe der Resolutivbedingung, die Schultze anwenden will, läßt sich ein derart beschränktes Eigentum allerdings theoretisch bilden. Die Konsequenzen für den vorliegenden Fall hat aber Kiepert[8]) zutreffend folgendermaßen dargestellt: Bei Beginn der Sammlung sind die Sammler durch Übertragung Eigentümer der Spenden; mit ihrem Wegfall bewirkt der Eintritt der Resolutivbedingung den Rückfall des Eigentums an die Spender; darauf wird vom Gericht die Einleitung der Pflegschaft beschlossen; Resultat: die Resolutivbedingung gilt als nicht eingetreten. Aber auch abgesehen von

[1]) Kuhlenbeck, BGB. § 1914 Nr. 2 S. 804; derſ., Pand. § 8 S. 246.

[2]) Leske § 370.

[3]) Schultze S. 34.

[4]) Regelsberger, Streifzüge S. 72, für das Zwecksammelunternehmen.

[5]) Crome § 56, 8 S. 269.

[6]) Matthiaß § 35 Bd. 2 S. 139.

[7]) Kleemann S. 40.

[8]) Kiepert S. 32.

diesen Konsequenzen muß bei der dinglich beschränkten Eigentumsübertragung stets geprüft werden, ob die Parteien rechtlich einen Eigentumsübergang gewollt haben[1]) oder ob sie den Inhalt des übertragenen Rechts derartig beschnitten haben, daß dasselbe dem Begriff des Eigentums überhaupt nicht mehr entspricht. Wo bleibt bei der Sammlung die totale und ausschließliche Herrschaft des Sammlers über das Vermögen, wenn der Sammler nicht das geringste Nutzungsrecht hat und für ihn auch keine Möglichkeit besteht, jemals vollständiger Eigentümer zu werden, wie dieses doch immerhin bei dem auch auf den Erben übergehenden Eigentumserwerb zu Sicherungszwecken der Fall ist? Mit Recht hat sich gegen eine Verallgemeinerung der Sicherheitsübereignung Wienstein einem Artikel Hallbauers[2]) gegenüber ausgesprochen.

Ebensowenig angängig erscheint es mit Kleemann[3]) und Kiepert,[4]) für das geltende Recht auf der fiduziarischen Eigentumsübertragung einen obligatorischen, dem Bürgerlichen Gesetzbuch fremden, „unbenannten Realvertrag" aufzubauen.

Es ist schon früher betont, daß es den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, daß der Spender dem Sammler irgendeine Leistung zukommen lassen will.

[1]) Kriegsmann S. 76.

[2]) Hallbauer, Recht 1906 S. 172 bezw. 1905 S. 632, 661 ff.

[3]) Kleemann S. 63, 64.

[4]) Kiepert S. 29.

Ist aber ein Teil der Spenden im besonderen Falle, etwa wegen der mit der Sammlung verbundenen großen Arbeit, dem Sammler versprochen worden, so kann nur dieser Teil als eine dem Sammler gemachte Leistung angesehen werden. Mit Recht sind Puchta[1]) und Isay[2]) der Ansicht, daß sich das dare zu dem facere nicht wie Leistung und Gegenleistung verhalten. Zwar erklärt Windscheid,[3]) worauf Kleemann sich stützt: „Wer etwas nimmt, was ihm unter der erkennbar hervortretenden Voraussetzung einer seinerseits vorzunehmenden Handlung gegeben wird, verspricht im Nehmen die Vornahme dieser Handlung; er bringt durch das Nehmen einen unbenannten Realvertrag zustande". Aber Windscheid hebt, was Kleemann nicht erwähnt, in dem auf diese Anmerkung folgenden Text ausdrücklich hervor, daß man zusehen müsse, „ob die Leistung wirklich um der Gegenleistung willen und nicht vielmehr zum Zwecke der Erfüllung der dem Leistenden auf Grund des Vertrages obliegenden Verpflichtung erfolgt ist". Bleiben die Zigarren, welche den Truppen in Südwestafrika von jemandem gespendet werden, nicht eine Leistung desselben? — In der Tat erscheint die Spende nur zum Zwecke der Erfüllung einer dem Sammler obliegenden Verpflichtung gegeben. Wohl wirken Sammler wie Geber in gleicher Weise zur Hervorbringung des Erfolges mit, der eine durch Leistung

[1]) Puchta S. 476.

[2]) Isay S. 422.

[3]) Windscheid Anm. 5 zu § 428.

von Diensten, der andere durch Geldopfer. Aber die Leistungen sind nicht gegenseitige, sondern den Bedachten zugewendete. Sammler und Spender unterstützen sich nur in der Erreichung des Zweckes. Man könnte an Gesellschaftsverträge zwischen dem Sammler und den einzelnen Spendern denken, aber der Sammler stellt sich als solcher nicht in die Reihe der Spender, sondern hat eine von diesen gesonderte Stellung, er ist Mittelsperson, Beauftragter.

§ 6.

Sonach muß man bei der Sammlung unterscheiden:

1. ob ein bestimmbarer Bedachter vorhanden ist oder
2. ob dieses nicht der Fall ist.

Man muß aber weiter unterscheiden:

3. ob die Einzelleistung geeignet ist, selbständig dem Sammelzwecke zu dienen, oder
4. ob nur durch die Spenden in ihrer Gesamtheit ein Erfolg herbeigeführt werden kann.

Die Zusammenfassung der einzelnen Fälle ergibt:

1. und 3. einen Auftrag zugunsten eines Dritten,
1. und 4. einen Verein ohne Rechtsfähigkeit zugunsten eines Dritten,
2. und 3. einen Auftrag,
2. und 4. einen Verein ohne Rechtsfähigkeit.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.